

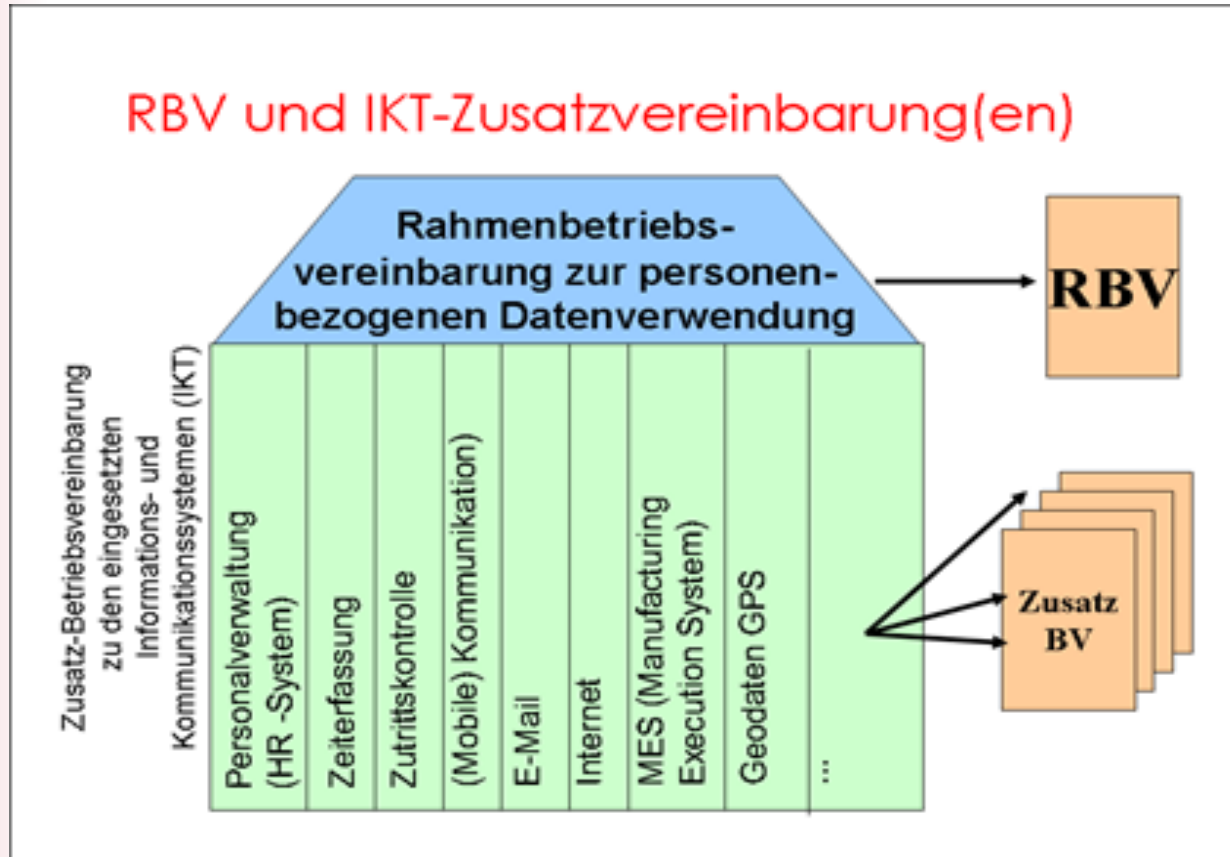
# Rahmen- Betriebsvereinbarung & stufenweise Kontrollverdichtung

Dr. Eva Angerler  
Abteilung Arbeit & Technik

# Rahmen-BV (1)

- Viele BVen beinhalten Regelungen, die unabhängig vom konkret eingesetzten IKT-System sind, zB allgemeine Mitgestaltungs- und Kontrollrechte des BR, Informationsrechte der Beschäftigten nach DSGVO, Vorgangsweise bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung von Daten;
- → Rahmen-BV beinhaltet **übergreifende, allgemein gültige Regeln zur Verwendung personenbezogener Daten** im Betrieb;
- **Teilung** in Rahmen-BV (enthält sämtliche organisatorische systemunabhängige Regelungen / betriebliche „Spielregeln“) und Zusatz- bzw. Einzel-BVen (regeln die Einführung und Anwendung der einzelnen konkreten technischen Systeme – zB Zeiterfassung, Zutrittskontrolle, Telefonsystem, Internetgebrauch,...)

# Rahmen-BV (2)



# Rahmen-BV (3)

- Vorteile:
  - eine einheitliche Vorgangsweise für die gesamte IKT im Betrieb wird grundlegend festgelegt;
  - langfristig gesehen Arbeits- und Zeitersparnis, da bestimmte Punkte für alle Systeme gemeinsam geregelt werden und die Mitbestimmungskultur geklärt wird;
  - AG haben wegen DSGVO zunehmend Interesse an Rahmen-BV-Ansatz;
- Probleme:
  - AG wollen oft „Super-BV“ mit Blanko-Zustimmung für neue Systeme
  - Ausarbeitung und Aushandlung ist zeitintensiv,
  - unklare Rechtsgrundlage;
- daher: bewusste Entscheidung innerhalb der BR-Körperschaft erforderlich;

# Stufenweise Kontrollverdichtung (1)

- ist **Konzept für den innerbetrieblichen Umgang mit datenrechtlichem Fehlverhalten** (wurde von zwei früheren Mitgliedern der DSK entwickelt)
- Personen, die des Missbrauchs verdächtigt werden, werden zunächst über konkreten Verdachtsmoment informiert und erhalten Gelegenheit zur Einstellung der missbräuchlichen Datenverwendung; erst bei Ignorieren des ersten Hinweises durch die zuständige Abteilung (IT- oder Personalabteilung) wird stärker kontrolliert, ein erweiterter Personenkreis hinzugezogen und sanktioniert;

# Stufenweise Kontrollverdichtung (2)

- **Mögliches Modell:**
- Stufe 1: IT-Abt. stellt Vorfall fest und fordert betroffenen Personenkreis dazu auf, das Fehlverhalten einzustellen (noch kein konkreter Personenbezug)
- Stufe 2: Verhalten wird nicht eingestellt: Der/die einzelne Betroffene wird von IT-Abt. zur Einstellung aufgefordert
- Stufe 3: fortgesetzte pflichtwidrige und systemgefährdende Nutzung: Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber dem/r Vorgesetzten unter Hinzuziehung des BR; Gespräch mit Vorgesetztem/r – keine Veränderung: ev. Sanktion nach vorheriger Beratung mit dem/r BR
- Stufe 1 und 2 können **nur** bei Fällen einer konkreten unmittelbaren Gefährdung der IKT-Infrastruktur oder ihrer korrekten Funktionsfähigkeit sowie bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen ausgelassen bzw. übersprungen werden
- Prozess der stufenweisen Kontrollverdichtung ist (schriftlich) zu protokollieren

**Es gibt vieles,  
für das es sich lohnt,  
organisiert zu sein.**